

Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Putgarten

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste <i>Bearbeitung:</i> Rebekka Klahre	<i>Datum</i> 20.11.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Putgarten (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

Sachverhalt

Die Änderung der Hauptsatzung ist erforderlich, da sich die Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in mehreren Punkten geändert hat. Um die Rechtmäßigkeit und Aktualität der gemeindlichen Regelungen sicherzustellen, müssen die entsprechenden Bestimmungen der Hauptsatzung an die neuen gesetzlichen Vorgaben angepasst werden.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Putgarten beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Putgarten in vorliegender Fassung.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	x	
Kosten:	€	Folgekosten:			€
Sachkonto:					
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:		Nein:		

Anlage/n

1	Erläuterung zu den Änderungen in der HS (öffentlich)
2	Hauptsatzung Gemeinde Putgarten (öffentlich)

Erläuterung zu den Änderungen in der Hauptsatzung

§ 2 Ortsteile:

Das Amt empfiehlt die Ortsteile aus der Hauptsatzung rauszunehmen. Laut Kommunalverfassung § 42 KV M-V sind Ortsteile nach der Kommunalverfassung als solche zu bezeichnen, wenn Ortsteilvertretungen gebildet werden. Die Ortsteile der Hauptsatzung müssen zudem nicht mit den im Einwohnermeldeamt geführten Ortsteilen übereinstimmen.

Weder das Bundesmeldegesetz noch das Landesmeldegesetz M-V schreibt entsprechendes für die Regelung betreffend Hauptsatzung und Einwohnermeldeamt vor. Die Meldebehörde ist lediglich dazu verpflichtet eindeutige Anschriften zu führen – wenn dies nur durch den Zusatz des Ortsteiles möglich ist, kann diese zusätzliche Bezeichnung trotzdem geführt werden, auch wenn in der Hauptsatzung keine Ortsteile geführt werden. Für Bürgerinnen und Bürger ändert sich somit bei der Meldeadresse nichts.

§ 4 Gemeindevertretung

In Abs. 3 wurde der Punkt „Vergabeangelegenheiten“ hinzugefügt.

§ 5 Ausschüsse:

Unter Abs. 1 wurde hier das Aufgabengebiet des Haupt- und Finanzausschusses aus Einfachheit in Tätigkeiten der Vorberatung und der Entscheidung unterteilt.

§ 6 Bürgermeister/in:

Es wurde der Abs. 1 bezüglich der Wertgrenzen für durchzuführende Vergabeverfahren nach Änderung der KV M-V angepasst.

Des Weiteren wurden die Wertgrenzen gem. Abs. 2 vereinheitlicht, sodass sowohl bei überplanmäßigen Ausgaben als auch bei den außerplanmäßigen Ausgaben eine Wertgrenze von 2.500,00 Euro pro Ausgabenfall gilt.

§ 7 Entschädigungen:

Auf Hinweis der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen wurden in § 7 Abs. 2 S. 3 der Zusatz „pro Vertretungstag“ eingefügt.

Hauptsatzung Gemeinde Putgarten

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GBOBl. M-V S. 270) zul. geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2025 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name und Dienstsiegel

Die Gemeinde Putgarten führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift

„GEMEINDE PUTGARTEN • LANDKREIS VORPOMMERN - RÜGEN“.

§ 2

Ortsteile

Die Gemeinde Putgarten führt keine Ortsteile.

§ 3

Rechte der Einwohner

(1) Die Bürgermeisterin kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen einer Versammlung der Einwohner einberufen.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertreterversammlung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. In den Fällen nach Absatz 3 kann sich diese bei Bedarf auf 45 Minuten erhöhen.

(4) Die Bürgermeisterin ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

(5) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Informationen im Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden.

Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Intensivfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinden darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

§ 4 Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher bei der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. Vergabeangelegenheiten.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 5 Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Bezeichnung/Besetzung	Aufgabengebiet
a) Haupt- und Finanzausschuss Bürgermeisterin und vier Gemeindevertreter	Vorberatung: - Personal- und Organisationsfragen, - Finanz- und Haushaltswesen, - Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, - Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,00 Euro bis 1000,00 Euro, Entscheidungen: - Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen nach BauGB -
b) Ausschuss für Fremdenverkehr und Tourismus drei Gemeindevertreter und zwei sachkundige Einwohner	- Vorbereitende Bearbeitung aller Aufgabenstellungen den Fremdenverkehr und Tourismus im Gemeindegebiet betreffend - Erarbeitung von Vorschlägen für Beschlussfassung in der Gemeindevertretung das Aufgabengebiet betreffend

(2) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sowie der weiteren Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(3) Die Gemeindevertretung bildet bei Bedarf weitere zeitweilige Ausschüsse.

(4) Es werden keine Stellvertreter für die Mitglieder der Ausschüsse gewählt. Für die jeweiligen Vorsitzenden der Ausschüsse sind zwei Stellvertreter zu wählen.

(5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 6 Bürgermeisterin

(1) Die Bürgermeisterin beauftragt die Amtsverwaltung im Rahmen der Haushaltsansätze mit der Durchführung eines Vergabeverfahrens unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. Dienst- und Lieferleistungen: 5.000,00 Euro
2. Bauleistungen: 10.000,00 Euro.

(2) Die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. Bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 2.500,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 2.500,00 Euro je Ausgabenfall
2. Bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 5000,00 Euro bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00 Euro.

(3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 1 und 2 zu unterrichten.

(4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750,00 Euro bzw. von 250,00 Euro bei widerkehrenden Verpflichtungen können von der Bürgermeisterin allein bzw. durch eine von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.

(5) Die Bürgermeisterin entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100,00 Euro.

§ 7 Entschädigungen

(1) Die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.200,00 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.

(2) Der oder die erste stellvertretende Person der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 240,00 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 120,00 Euro. Zusätzlich erhalten Sie ein Sitzungsgeld von 40,00 Euro. Sollte bei Verhinderung der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhält diese Person für die Stellvertretung 14,00 Euro nach Abs. 1 pro Vertretungstag, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt.

Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person 1.200,00 Euro nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40,00 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind und Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,00 Euro.

(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 80,00 Euro. Zusätzlich erhalten sie für die Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse das Sitzungsgeld nach Abs. 3.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.amt-nord-ruegen.de.

(2) Die Bekanntmachungstafel der Gemeinde befindet sich im Vitter Weg 10, am Giebel außerhalb des Gebäudes.

(3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangsfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den unter Absatz 1 genannten Bekanntmachungstafeln. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist die Bevölkerung durch das Internet (www.amt-nord-ruegen.de) in Kenntnis zu setzen. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach dem Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

(7) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den bekanntmachungstafeln mindestens fünf Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15. Oktober 2024 außer Kraft.

Putgarten, 09. Dezember 2024

I.Möbius
Bürgermeisterin